



STEIRISCHER SCHACHVERBAND

Landesverband Steiermark des Österreichischen Schachbundes

T U R N I E R - u n d W E T T K A M P F O R D N U N G

(TUWO)

des Steirischen Schachverbandes

Beschlossen am Landesverbandstag (LV-Tag)

21. Juni 2015

Änderungen:

LV-Tag 21.05.2017, LV-Tag 30.06.2019,

LV-Tag 17.10.2021, LV-Tag 18.06.2023,

LV-Tag 15.06.2025

Präambel:

Landesverband Steiermark

Karmeliterplatz 2/I, 8010 Graz, Austria . ZVR: 063006359

E-Mail: styria@chess.at . Tel: 0316 90370270 . Web: <https://www.styria.chess.at>

IBAN: AT51 2081 5241 0000 6469

Soweit in dieser TUWO auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Spielberechtigung	3
§ 2 Spielregeln	6
§ 3 Wertung.....	6
§ 4 Durchführung von Bewerben.....	7
§ 5 Internationaler Spielverkehr	12
§ 6 Proteste und Berufungen.....	12
§ 7 Strafbestimmungen	13
§ 8 Bewerbe des Landesverbandes	15
§ 9 Landesliga	16
§ 10 Mannschaftsbewerbe der Kreise	18
§ 11 Bundesligen.....	19
§ 12 Übergeordnete Bestimmungen	19

Abkürzungen

ÖSB	Österreichischer Schachbund
BV	Bundesvorstand
LV	Landesverband
TUWO	Turnier- und Wettkampfordnung
FIDE	Fédération Internationale des Échecs (Weltschachbund)

§ 1 Spielberechtigung

§ 1.1 Vereine

- a. Jeder an den Verbandsmeisterschaften teilnehmende Verein muss ordentliches Mitglied des LV Steiermark des ÖSB sein und seinen Sitz in der Steiermark haben.
- b. Auf Antrag kann einem Verein aus einem angrenzenden Bundesland die Teilnahmeberechtigung an einem steirischen Bewerb gestattet werden. In einem solchen Fall muss von beiden Landesverbänden die Zustimmung vorliegen. Dasselbe gilt für die Teilnahme eines steirischen Vereines in einem angrenzenden Bundesland. Überdies ist die Zustimmung des ÖSB erforderlich.

§ 1.2 Durch die Teilnahme an den Verbandsmeisterschaften werden die Satzungen und die TUWO des LV vorbehaltlos anerkannt.

§ 1.3 Jeder Verein, der gegen die Bestimmungen des LV (Statuten und TUWO) in grober Weise verstößt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem LV nicht rechtzeitig nachkommt, verliert nach schriftlich erfolgter Verwarnung durch einen bevollmächtigten Vertreter des Landesvorstandes-- auf Beschluss des Landesvorstandes seine Spielberechtigung.

§ 1.4 Spieler

- a. Vereine dürfen nur ordnungsgemäß von ihnen beim LV gemeldete, spielberechtigte Spieler einsetzen. Für jeden angemeldeten Spieler wird vom LV eine Spielberechtigung auf Grund einer ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldung ausgestellt. Die Staatsbürgerschaft ist jedenfalls anzugeben. Bei einer Neuanmeldung oder Wiederanmeldung wird eine Gebühr von € 2,- vorgeschrieben.

- b. Beim LV abgemeldete Spieler und neue Spieler, die zum ersten Mal eingesetzt werden, müssen vor ihrem ersten Einsatz schriftlich beim Meldereferenten gemeldet werden. Maßgebend hierfür ist der Zeitpunkt der Meldung (Mail, allenfalls Datum des Poststempels).

- c. Alle Spieler, die bei der Auslosung in einer Mannschaftsaufstellung oder in einer Kaderliste aufscheinen, müssen bereits eine Spielberechtigung haben. Dies gilt für alle Klassen.

§ 1.5 Die Identität des Spielers kann mittels eines gültigen Lichtbildausweises nachgewiesen werden. (Hinweis: Die Spielberechtigung ist in der Online-Meldekartei des ÖSB ersichtlich.)

§ 1.6 Gastspieler, Bundesligaspiele, Kreis-Gastspieler

Für die Verbandsmeisterschaften (Herbst- und Frühjahrsdurchgang) ist ein Spieler nur für einen Verein und einen LV als Stammspieler spielberechtigt. Österreicher können jedoch für (maximal) zwei weitere Vereine anderer LV als Gastspieler spielen, wenn der LV (die Landesverbände) Gastspieler zulässt (zulassen). Der LV Steiermark erlaubt Stamm- und Gastspieler.

- a. Spieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die in einer Bundesliga-Kaderliste eines steirischen Vereins gereiht sind, können auch als Gastspieler bei einem anderen oder im eigenen Verein spielen, als B-Gastspieler jedoch nur in der höchsten steirischen Liga, an der der Verein teilnimmt.
- b. Österreichische Stammspieler des LV Steiermark können bei einem zweiten steirischen Verein in einem anderen Kreis als „Kreis-Gastspieler“ eingesetzt werden. Ein Kreis-Gastspieler darf für diesen zweiten steirischen Verein nur in den Spielklassen dieses Kreises eingesetzt werden (Kreisliga und niedrigere Klassen).
- c. Ein Spieler darf nicht zugleich Bundesliga-Gastspieler bei einem anderen steirischen Verein und „Kreis-Gastspieler“ sein. Ein Spieler kann in derselben Liga nur in einer Mannschaft eingesetzt werden.

§ 1.7 Sonderbestimmungen für Ausländer (Staatenlose eingeschlossen) und Gastspieler (inklusive Kreis-Gastspieler) und Spieler der Bundesliga:

- a. Bei allen Vereinsmeisterschaften des LV darf pro Mannschaft in jedem Wettkampf nur ein Ausländer und ein Gastspieler, oder anstatt eines Ausländer ein zweiter Gastspieler, eingesetzt werden. Anstelle des Ausländer als auch des Gastspielers kann ein Spieler (österreichischer Staatsbürger) einer Bundesliga (für seinen Verein bzw. als Gastspieler für einen anderen steirischen Verein) eingesetzt werden. Ein Verein kann von dieser Möglichkeit nur Gebrauch machen, wenn er die Spieler bei Abgabe der Kaderliste als Gastspieler nominiert; das heißt sie können unabhängig von ihrer Reihung in der Bundesliga-Kaderliste nur als Gastspieler eingesetzt werden.
- b. Jugendliche Ausländer U-18, die in Österreich schulpflichtig sind oder eine Schule besuchen (Schulbestätigung und Meldezettel) bzw. eine Lehre (Lehrvertrag) absolvieren, sind als Österreicher in der Meisterschaft spielberechtigt (auch als Jugendspieler).
- c. Ausländer, die seit mindestens einem Jahr einen aufrechten Hauptwohnsitz in Österreich haben, können als Österreicher in der Meisterschaft spielberechtigt sein. Diese Berechtigung betrifft auch Kreisgastspieler. Der betreffende Verein muss einen Antrag an den Landesvorstand/Meldereferenten stellen und den erforderlichen

Nachweis (Meldezettel oder Auszug aus dem Zentralen Melderegister) erbringen. Wenn der Hauptwohnsitz in Österreich wegfällt, kann diese Gleichstellung vom Vorstand wieder entzogen werden.

§ 1.8 Abmelde- und Übertrittbestimmungen:

- a. Ein Spieler, der sich vor dem 20. Juni eines Jahres (Datum des Poststempels, Fax, E-Mail) bei seinem Verein abmeldet, ist frühestens ab dem 1. Juli des gleichen Jahres für seinen neuen Verein spielberechtigt.
- b. Ein Spieler, der sich vor dem 20. Dezember eines Jahres (Datum des Poststempels, Fax, E-Mail) bei seinem Verein abmeldet, ist frühestens ab dem 1. Jänner des folgenden Jahres für seinen neuen Verein spielberechtigt, wenn folgende Bedingungen zutreffen:
 - i. Der Spieler hat im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember des Jahres in seinem LV keine Wettkampfpartie im Rahmen einer Mannschaftsmeisterschaft gespielt.
 - ii. Diese Bestimmungen beziehen sich sowohl auf Stammspieler als auch auf Gastspieler.
- c. Meldet ein Verein einen Spieler ab und wird dieser Spieler innerhalb desselben Kalenderjahres wieder angemeldet, so hat der Verein für diesen Spieler den Verbandsbeitrag auch für den Unterbrechungszeitraum zu bezahlen. Bei einer Wiederanmeldung wird eine Gebühr von € 2,- eingehoben.

§ 1.9 Eine Spielgemeinschaft muss bis spätestens 20. Juni des jeweiligen Jahres für das nächste Spieljahr bekannt gegeben werden.

§ 1.10 Ausbildungentschädigung für Jugendliche:

- a. Die Anmeldung eines Spielers, der in der nächsten Spielsaison noch als Jugendlicher im Sinne des § 10 Abs. 2 d zum Einsatz kommen kann, ist erst nach der Überweisung einer Ausbildungentschädigung an den STSV möglich. Die Ausbildungentschädigung wird vom STSV binnen 30 Tagen an den bisherigen Verein weitergeleitet. Sie entfällt, wenn sich beide Vereine anders einigen. Auf Verlangen muss der bisherige Verein einen Ausbildungsnachweis vorlegen.
- b. Dabei gelten folgende Richtsätze, basierend auf der zum Zeitpunkt der Neuanmeldung bestehenden nationalen / internationalen Elozahl (es gilt die jeweils höhere Elozahl):
€ 800,-: bei einer Elozahl kleiner gleich 1400 Elo
€ 1200,-: bei einer Elozahl kleiner gleich 1600 Elo
€ 1600,-: bei einer Elozahl kleiner gleich 1800 Elo

- € 2400,-: bei einer Elozahl kleiner gleich 2000 Elo
 - € 3200,-: bei einer Elozahl größer 2000 Elo
- c. Für Jugendliche, die in der vergangenen Spielsaison keine Elo-gewertete Partie gespielt haben, ist keine Ausbildungsentschädigung zu bezahlen.
 - d. Sollte ein Vereinswechsel im nachvollziehbaren Zusammenhang mit einer nachweislichen Veränderung des Hauptwohnsitzes stehen, ist keine Ausbildungsentschädigung zu bezahlen. Auf Antrag des neuen Vereines entscheidet die Landesspielleitung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen dieser Voraussetzung.

§ 2 Spielregeln

- § 2.1 Sofern im Folgenden nicht ausdrücklich anders bestimmt, gelten die FIDE-Regeln und deren authentische Interpretationen durch die FIDE-Kongresse und die FIDE-Regelkommission.
- § 2.2 Die Bedenkzeit – ausgenommen für die Landesliga – ist vom jeweiligen Kreistag zu bestimmen; bei Einzelturieren vom Veranstalter. Es ist eine Bedenkzeit zu wählen, die zur Elo-Auswertung erlaubt ist.
- § 2.3 Bei Mannschaftsmeisterschaftsbegegnungen führt der veranstaltende Verein auf den ungeraden Brettern die weißen Steine.
- § 2.4 Eine Kontumazzeit ist vom Veranstalter zu bestimmen.

§ 3 Wertung

- § 3.1 Die Wertungen für alle Turniere des LV sind in den Ausschreibungen oder Durchführungsbestimmungen zu publizieren. Im Zweifelsfall ist § 3.2 anzuwenden.
- § 3.2 Empfohlen ist für international gewertete Turniere die Anwendung der Wertungsbestimmungen der FIDE (siehe FIDE-Handbuch) und für national gewertete Turniere jene des ÖSB (siehe ÖSB TUWO).

§ 4 Durchführung von Bewerben

§ 4.1 Allgemeine Bestimmungen

- a. Die vom LV veranstalteten Bewerbe werden nach den in dieser TUWO festgelegten Richtlinien ausgetragen. Für die einzelnen Bewerbe können von den zuständigen Organen detailliertere Durchführungsbestimmungen erlassen werden, die diese TUWO ergänzen.
- b. Sofern im Einzelnen nicht anders bestimmt, werden alle Mannschaftsmeisterschaften des LV als Rundenturniere ausgetragen. In jeder Spielklasse, ausgenommen unterhalb der Kreisligen, darf pro Verein nur eine Mannschaft eingesetzt werden. Setzt ein Verein mehrere Mannschaften ein (sofern der jeweilige Kreis das erlaubt), gelten diese untereinander wie Mannschaften fremder Vereine. Der gegenseitige Austausch von Spielern und Ersatzspielern ist daher nicht möglich.
- c. Ein Mannschaftsmeisterschaftskampf ist unteilbar. Ein Vor- oder Nachspielen einzelner Partien ist grundsätzlich verboten (siehe § 7.4). Wenn zwei oder mehr Spieler eines Vereines vom ÖSB für eine WM/EM oder Bundesbewerbe einberufen werden, kann der betroffene Verein beim Landesspielleiter eine Terminverschiebung beantragen (ausgenommen ist die Endrunde als Fixtermin). Ein solcher Antrag ist spätestens zwei Wochen vor der betroffenen Runde zu stellen. Im Streitfall legt der Landesspielleiter einen neuen Termin fest.
- d. Der veranstaltende Verein hat für die Meisterschaftskämpfe ein Spiellokal sowie die notwendigen Schachutensilien zeitgerecht und in ordentlichem Zustand bereitzustellen.

§ 4.2 Alle Bewerbe des LV sind den Teilnahmeberechtigten oder den in Frage kommenden Teilnehmern mittels einer offiziellen Turnierausschreibung rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Beginn) bekannt zu geben.

Sollte es sich bei den Teilnehmern um Jugendliche U18 handeln, ist zusätzlich der Stammverein zu informieren.

Die Ausschreibung hat zu enthalten:

- a. die Bezeichnung und den Veranstalter;
- b. die Bestimmungen über die Teilnahmeberechtigung;
- c. den Nennungsschluss sowie die Höhe des Nenn- und Reuegeldes;
- d. das Spiellokal, die Spieltermine und die Bedenkzeit;

- e. die Bestimmungen über den Erwerb von Titeln, Qualifikationen oder Vertretungsrechten;
- f. die Preise;
- g. den Hinweis auf diese TUWO;

§ 4.3 Bei Mannschaftswettkämpfen hat jede Mannschaft einen Mannschaftsführer bzw. einen gleichberechtigten Stellvertreter zu nominieren. Ein Mannschaftsführer (=Spielleiter) gilt normalerweise für die ganze Saison, während der Stellvertreter pro Wettkampf gewechselt werden kann; er darf auch agieren, wenn der Mannschaftsführer gerade spielt.

Die Pflichten des Mannschaftsführers bzw. des Stellvertreters sind:

- a. Der Mannschaftsführer einer Heimmannschaft ist verantwortlich, dass das erforderliche Spielmaterial rechtzeitig bereitgestellt ist und dass die Spielbedingungen den Erwartungen entsprechen.
- b. Die Mannschaftsführer sind verpflichtet, die Mannschaftsaufstellung zum vorgesehenen Zeitpunkt dem Hauptschiedsrichter in schriftlicher Form zu übergeben. Falls kein Schiedsrichter beim Wettkampf anwesend ist, haben die Mannschaftsführer der beteiligten Mannschaften die Mannschaftsaufstellungen zu Beginn des Wettkampfes in schriftlicher Form auszutauschen.
- c. Die Mannschaftsführer haben dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der TUWO von seiner Mannschaft und allen sonst anwesenden Personen eingehalten werden
- d. Nach Beendigung des Wettkampfes gemeinsam mit dem gegnerischen Mannschaftsführer einen Wettkampfbericht inklusive Ident-Nummern auszufüllen und zu unterschreiben. Der Wettkampfbericht kann vom Spielleiter bei Bedarf angefordert werden. Die Heimmannschaft ist zudem verpflichtet die Ergebnisse in ein dafür vorgesehenes Online-Ergebnisformular einzutragen oder spätestens am nächsten Tag um 9 Uhr digital oder telefonisch dem Spielleiter zu melden. Bei Nichteinhaltung wird ein Pönale von € 7,- vorgeschrieben.
- e. Ausländer, Jugendliche, Gastspieler, Bundesligagastspieler und Kreis-Gastspieler sind im Wettkampfbericht mit (A), (J), (G), (B) bzw. (KG) vor der Ident-Nummer zu kennzeichnen.

Die Rechte der Mannschaftsführer sind:

- a. Die Mannschaftsführer sind berechtigt, den Spielern ihrer Mannschaft zu raten, ein Remis anzubieten oder anzunehmen oder eine Partie aufzugeben. Seine Begründung darf sich jedoch nicht auf die aktuelle Stellung der Partie beziehen, sondern nur allgemeine den Wettkampf betreffende Umstände enthalten. Der

Mannschaftsführer ist jedoch nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Spielers eine die Partie betreffende Entscheidung zu treffen, eine Partie aufzugeben, Remis anzubieten oder anzunehmen. Der Mannschaftsführer hat jede Einmischung während der Partie zu vermeiden, darf weder eine Meinung die Stellung auf dem Schachbrett betreffend an einen Spieler geben, noch irgendeine andere Person zur Stellung der Partie befragen. Für den Mannschaftsführer gilt ebenso wie für die Spieler das Verbot, eine noch nicht beendete Partie auf einem Schachbrett zu analysieren.

- b. Der Mannschaftsführer ist berechtigt, seine Spieler über Regelfragen aufzuklären.
- c. Die Mannschaftsführer sind jedoch nicht berechtigt, eine gefallene Klappe oder ein Remis wegen Zugwiederholung oder wegen der 50- Züge-Regeln zu reklamieren.
- d. Unterlassungen gegnerischer Spieler (z.B. Nichtbeachtung des Schreibzwanges) sind nur über deren Mannschaftsführer zu beanstanden.
- e. Die Schachuhr darf in der Regel vor dem Ende einer Partie nur in beiderseitigem Einvernehmen der Mannschaftsführer zur Feststellung eines Sachverhaltes abgestellt werden. Kommt keine Einigung zustande, so ist die Partie jedenfalls zu Ende zu spielen; notfalls "unter Protest".

§ 4.4 Sofern im Einzelnen nicht anders bestimmt, gelten bei Mannschaftswettkämpfen bezüglich der Aufstellung folgende Bestimmungen:

- a. Für alle Mannschaften sind vor der Auslosung Mannschafts-Aufstellungen abzugeben. Hierbei sind die Spieler entsprechend ihrer Stärke zu reihen, wobei eine Toleranz von 100 Elo-Punkten möglich ist, das heißt, dass ein Spieler um maximal 100 Elo-Punkte mehr als jeder vor ihm gereihte aufweisen darf. Dies gilt aber nur innerhalb einer Mannschaft und nicht für den ganzen Verein. Maßgebend hierfür ist jeweils die letzte vor Saisonbeginn erschienene österreichische ELO-Liste. Mit Genehmigung der Landesspielleitung können ersatzweise auch internationale Elozahlen herangezogen werden. Ausländer, die erstmals in Österreich spielen, übernehmen ihre FIDE Elozahl (aktiv oder inaktiv) oder eine von ihrer Stammföderation bestätigte nationale Elozahl nach Österreich.
- b. Eine Mannschaft muss in jedem Wettkampf der steirischen Mannschaftsmeisterschaften die Spieler immer bei Brett 1 beginnend abwärts einsetzen („aufrücken“), ohne dazwischen Bretter unbesetzt zu lassen. Von dieser Verpflichtung zum Aufrücken ist in der Landesliga und in den Kreisligen ein am letzten Brett eingesetzter Jugendspieler ausgenommen, (auch wenn mehrere Jugendspieler eingesetzt werden). Lässt eine Mannschaft ein oder mehrere Bretter „dazwischen“ aus („Aufstellungslücken“), so wird die Mannschaft gemäß § 7.2. pönalisiert.

Für „Lücken“ zwischen einem auf dem letzten Brett spielenden Jugendspieler und dem nächsten Vordermann fällt dieses Pönale in der Landesliga und in den Kreisligen nicht an. Die gesamte Bestimmung gilt nicht für die Mannschaften der jeweils letzten Klassen.

- c. Spieler ohne Elozahl werden sowohl für die Aufstellung wie auch beim Einsatz als Ersatzspieler wie Spieler mit der Mindestelozahl des ÖSB behandelt.

§ 4.5 Für den Einsatz von Ersatzspielern gibt es zwei Möglichkeiten, nämlich das Spielen mit entsprechend "Elozahl" und das Spielen mit einer "Kaderliste".

§ 4.6 Das Spielen mit Kaderliste:

- a. Eine Kaderliste umfasst alle Spieler, die in einer bestimmten Spielklasse eingesetzt werden können. Nicht in der Liste aufscheinende Spieler sind nicht spielberechtigt. Ergänzungen der Kader- Liste sind unter Einhaltung der Regelungen des § 4.6.g möglich. Inländische Jugendliche U-18 können immer ergänzt werden, wenn sie in der Kaderliste noch hinten angereiht werden können.
- b. Bei Fehlen eines oder mehrerer Spieler müssen die folgenden Spieler der Kaderliste nachrücken. Ersatzspieler sind jeweils in der Reihenfolge der Kaderliste hinten anzuschließen. Dabei muss derart nachgereiht werden, dass zwischen zwei benachbart aufgestellten Spielern kein Freiraum (unbesetztes Brett) entsteht. Wird in falscher Reihenfolge aufgestellt, so wird nur der Elo-stärkere Spieler kontumaziert.
- c. Außer den der Bretteranzahl der Mannschaft – abzüglich des Jugendbrettes – entsprechenden vorne gereihten und gleichzeitig einsatzberechtigten Spielern (=Stammspieler), dürfen alle anderen genannten Spieler auch in unteren Klassen aufgestellt werden und dort in einer Liste aufscheinen.
- d. Die Anzahl der Kader-Spieler kann in jeder Spielklasse von den zugehörigen Vereinen festgesetzt werden.
- e. Werden Spieler einer Kaderliste viermal in höheren Spielklassen eingesetzt, so rücken sie in die nächsthöhere Spielklasse, in der sie zumindest einmal gespielt haben, auf.
- f. Spieler, die zum Zeitpunkt der Abgabefrist nicht Mitglied des Vereins waren, können nachträglich gemäß ihrer Elozahl in die Kaderliste eingefügt werden (gemäß § 4.4.a.), wenn die Höchstzahl der Spieler in der Kaderliste gemäß § 4.6.d und die höchstzulässige Anzahl der Nachnennungen (siehe § 4.6.g) dadurch nicht überschritten wird und die Mehrheit der teilnehmenden Vereine in einer Klasse dies beschließt. Eine Streichung von Spielern in der Kaderliste ist nicht möglich. Die Nachnung von Spielern ist dem zuständigen Spielleiter zu melden. Nachgenannte Spieler sollen frühestens 3 Tage nach der Bestätigung der Nachnung und

Information der übrigen Vereine per E-Mail durch den Klassenspielleiter spielberechtigt sein. Die Mehrheit der teilnehmenden Vereine kann für die Nachnennung von Spielern bezüglich der Information der Vereine und des Spielleiters und der Frist für die Spielberechtigung aber auch eine andere Regelung festlegen.

- g. Wenn die Mehrheit der teilnehmenden Vereine eine Nachnennungsmöglichkeit in der Kaderliste beschlossen hat, können in jeder Kaderliste maximal 12 Spieler unter Einhaltung der Bestimmungen des § 4.6.f nachgenannt werden. Die konkrete Anzahl der möglichen Nachnennungen muss von der Mehrheit der teilnehmenden Vereine, im Zweifel vom zuständigen Spielleiter festgelegt werden. In den niedrigsten Spielklassen der Kreise gibt es keine zahlenmäßige Beschränkung für die Nachnennung von Spielern. Ebenso gibt es für die Mannschaft eines Vereins keine zahlenmäßige Beschränkung der Nachnennungen (ausgenommen der Höchstzahl gemäß § 4.6.d.), wenn es sich um die Mannschaft in der niedrigsten Klasse aus Sicht des Vereins handelt und es sich dabei um einen Kreisbewerb handelt (siehe § 14).
- h. Die 1. und 2. Bundesligas sind grundsätzlich höhere Spielklassen. Jedoch dürfen Spieler der Bundesligas in den Mannschaftsbewerben des steirischen LV in folgenden Fällen unabhängig von der Anzahl ihrer Einsätze in der Bundesliga eingesetzt werden als Gastspieler, oder Kreis- bzw. Bundesliga-Gastspieler.

§ 4.7 Das Spielen entsprechend der Elozahl:

- a. Für alle Mannschaften sind vor der Auslosung Aufstellungen gemäß den Bedingungen der jeweiligen Klasse gereiht nach Elozahl abzugeben. Diese Spieler gelten als Stammspieler der Mannschaft. Sie können auch maximal 3 Spiele in irgendeiner höheren Spielklasse eingesetzt werden, ohne dadurch die Klassenzugehörigkeit zu verlieren. Mit dem 4. Spiel in einer höheren Spielklasse kommt der Spieler in jene nächsthöhere Spielklasse, in der er zumindest einmal gespielt hat.
- b. Bei Fehlen eines Stammspielers sind Ersatzspieler ausschließlich entsprechend ihrer ELO-Punkte einzusetzen; d.h. die gesamte Mannschaft ist entsprechend den Elozahlen zu reihen.

§ 4.8 Terminkalender

- a. Alle Termine der Mannschaftsmeisterschaften des LV werden online unter Meisterschaften publiziert. Dieser befindet sich auf der Homepage der Website des steirischen LV.
- b. Alle Einzelmeisterschaften und sonstige Veranstaltungen werden in einem Online-Terminkalender erfasst.

- c. Verbands- und sonstige Veranstaltungen in den Kreisen sollen nur unter Berücksichtigung freier Termine angesetzt werden.
 - d. Sonstige steirische Schachtermine können auf Wunsch dem LV mitgeteilt werden und dort mit Zustimmung des Verbandes veröffentlicht werden.
- § 4.9 Bei allen vom LV veranstalteten Bewerben einschließlich der Meisterschafts- und Cup-Spiele gilt für Funktionäre, Spieler und Zuschauer (wenn ein Spieler fertig ist, ist er ebenso wie ein Zuschauer anzusehen) im Turniersaal allgemeines Rauch-, Alkohol-, Essen- und Handyverbot.
- § 4.10 Bei Verstoß gegen diese Bestimmung können Strafen laut § 7.5. dieser TUWO verhängt werden.

§ 5 Internationaler Spielerverkehr

Für internationale Bewerbe, die der ÖSB beschickt oder veranstaltet, gelten die Bestimmungen des ÖSB.

§ 6 Proteste und Berufungen

- § 6.1 Bei Bewerben des LV gilt für Proteste und Berufungen folgender Instanzenzug:
- a. Bei Mannschaftsbewerben: Mannschaftsführer - Klassenspielleiter - Kreisspielleiter - Landesspielleiter - Schiedsgericht des LV.
 - b. Bei Einzelbewerben: Turnierleiter - Landesspielleiter - Schiedsgericht des LV.
- § 6.2 Bei allen sonstigen Angelegenheiten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Bewerben stehen, sind Proteste
- a. in erster Linie immer an jene Organe zu richten, welche die angefochtene Entscheidung gefällt haben.
 - b. Der Landesvorstand entscheidet in letzter Instanz.
- § 6.3 Bei Streitfällen, die eine Auslegung der FIDE-Regeln betreffen, geht der Instanzenzug zur Bundesspielleitung weiter.
- § 6.4 Protest- oder Berufungsgebühren:

- a. Bei Protesten oder Berufungen im Rahmen des LV ist zugleich mit der schriftlichen Eingabe eine Gebühr von € 20,- zu hinterlegen, widrigenfalls der Protest (die Berufung) nicht behandelt wird. Wird dem Protest (der Berufung) stattgegeben, so wird die Gebühr rückerstattet; wird der Protest (die Berufung) abgelehnt, verfällt die Gebühr an den LV.
- b. Bei Protesten (Berufungen) an die Bundesspielleitung gelten die Bestimmungen des ÖSB.

§ 6.5 Fristenlauf:

- a. Die Einbringungsfrist für Proteste und Berufungen beträgt 8 Tage ab dem Ereignis (Streitfälle, Entscheidungen des Klassen-, Kreis- oder Landesspielleiters, des Schiedsgerichtes oder der Bundesspielleitung). Maßgebend hierfür ist der Nachweis der schriftlichen Eingabe.
- b. Bei Einzelturmeinen sind Proteste und Berufungen sofort beim Turnierleiter einzubringen; spätestens jedoch eine Stunde nach Schluss der betreffenden Runde.

§ 7 Strafbestimmungen

§ 7.1 Bei Verstößen gegen die TUWO gelten folgende Strafbestimmungen:

- a. Bei Mannschaftswettkämpfen gilt eine Mannschaft als nicht zu einem Pflichtspiel angetreten, wenn nicht mindestens die halbe Mannschaft, also 50% der Spieler, zum Wettkampf angetreten ist. Da ein Wettkampf unteilbar ist, können einzelne Partien weder vor- noch nachgespielt werden. Für eine nicht angetretene Mannschaft ist ein Pönale an den LV zu entrichten, welches pro Brett € 10,- beträgt. Tritt eine Mannschaft zu einer Landesligabegegnung nicht an ist ein (Gesamt-) Pönale in der Höhe von € 500,- an den LV zu entrichten; in der Kreisliga ein Pönale von € 300,-. Diese finanziellen Sanktionen fallen in den jeweils letzten Spielklassen eines Kreises weg.
- b. Mehrmaliges Nichtantreten einer Mannschaft bedingt den Ausschluss aus der laufenden Meisterschaft und den Verlust der Klassenzugehörigkeit sowie die Streichung sämtlicher Spielergebnisse durch den Landesvorstand.
- c. Der Landesvorstand kann Vereine aller Spielklassen, die durch zweimaliges verschuldetes Nichtantreten Meisterschaftsreihungen beeinflussen, für die Teilnahme an den Verbandsmeisterschaften bis zu 3 Jahre sperren.

- d. Tritt eine Mannschaft infolge nachweisbar höherer Gewalt zu einem Pflichtspiel nicht an, so hat eine Terminvereinbarung über die Neuaustragung dieses Wettkampfes im Einvernehmen mit dem zuständigen Klassenspielleiter zu erfolgen.

§ 7.2 Spieleraufstellung

- a. Das Einsetzen eines nicht berechtigten Spielers (z.B. falsch gereihter oder in eine höhere Spielklasse aufgerückter Spieler etc.) wird mit Partieverlust und einem Pönale von € 20,- geahndet.
- b. Bei einer falschen Aufstellung unterhalb der Kreisligen (ab der 1. Klasse) wird für diese Vereine ein Pönale von € 10,- vorgeschrieben.
- c. Für jedes nicht besetzte Brett ist ein Pönale an den gegnerischen Verein und den LV gemäß der Tabelle zu entrichten.

Betrag an:	Landesliga		Kreisliga und tiefere Klassen	
	Gegnerische Mannschaft	Landesverband	Gegnerische Mannschaft	Landesverband
Brett 1	€ 120,-	€ 20,-	€ 50,-	€ 10,-
Brett 2	€ 95,-	€ 15,-	€ 40,-	€ 10,-
Brett 3	€ 75,-	€ 15,-	€ 20,-	€ 10,-
Brett 4	€ 65,-	€ 15,-	€ 20,-	€ 10,-
Brett 5	€ 55,-	€ 15,-	€ 20,-	€ 10,-
Brett 6	€ 45,-	€ 15,-	€ 20,-	€ 10,-
Brett 7	€ 35,-	€ 15,-	€ 20,-	€ 10,-

Die entsprechenden Buchungen zu Lasten/Gunsten der Debitoren werden vom Kassier halbjährlich durchgeführt. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind: die jeweils letzten Spielklassen eines Kreises, vorgeschriebene Jugendbretter, und wenn eine Mannschaft vollständig aufrückt (ausgenommen Ersatz-Jugendlicher am letzten Brett).

§ 7.3 Mannschaftsaufstellung:

Die an einem Bewerb teilnehmenden Vereine haben die Mannschaftsaufstellung dem zuständigen Spielleiter zu dem von diesem bestimmten Termin zu übergeben. Geschieht dies nicht rechtzeitig, so gilt:

Wird mit Kaderliste gespielt, so gilt die absolute ELO-Reihenfolge aller Spieler des Vereines als Kaderliste, wobei eine Verschiebung innerhalb der Toleranzgrenze von 100 ELO-Punkten nicht mehr möglich ist. Hierbei sind für höhere Spielklassen die gleichzeitig einsatzberechtigten Spieler entsprechend deren Bretteranzahl vorneweg zu berücksichtigen. Nicht in der ELO-Liste aufscheinende Spieler müssen in diesem Fall hinten angereiht werden.

- § 7.4 Mannschaftskämpfe sind als geschlossenes Ganzes anzusehen. Das Vor- und Nachspielen einzelner Partien ist unzulässig und zieht für die betreffenden Bretter eine Strafverifizierung (0:0) nach sich. Ein nichtbesetztes Brett ist im Spielbericht als solches auszuweisen (K) und hat Partieverlust zur Folge.
- § 7.5 Verstöße gegen die Bestimmungen dieser TUWO können vom Landesvorstand mit Geldstrafen bis zu € 50,- und/oder Sperre bis zu einem Jahr geahndet werden (darunter fällt u.a. auch jedes Manipulieren an den Spielberichten).
- § 7.6 Verstöße gegen die in dieser TUWO enthaltenen Bestimmungen der TUWO des ÖSB können vom BV geahndet werden.
Grobe Verstöße gegen die Bestimmungen der TUWO des ÖSB unterliegen überdies der Disziplinarordnung des ÖSB.

§ 8 Bewerbe des Landesverbandes

- § 8.1 Die Landesmeisterschaften der Allgemeinen Klasse (Standard, Blitz, Schnell) sollen jährlich ausgetragen werden.
Die Durchführungsbestimmungen bestimmt der Vorstand des LV über Vorschlag des Landesspielleiters
- § 8.2 Die Landesmeisterschaften der Frauen (Standard, Blitz, Schnell) sollen jährlich ausgetragen werden.
Die Durchführungsbestimmungen bestimmt der Vorstand des LV über Vorschlag der Frauenreferentin.
- § 8.3 Die Landesmeisterschaften der Jugend (weiblich, männlich) sollen jährlich ausgetragen werden. Die Altersklassen und Bewerbe (Einzel, Mannschaft) richten sich nach aktuellen Bestimmungen der FIDE und des ÖSB.
Die Durchführungsbestimmungen bestimmt der Vorstand des LV über Vorschlag des Jugendreferenten.
- § 8.4 Die Landesoffene Grazer Stadtmeisterschaft soll jährlich ausgetragen werden.
Die Durchführungsbestimmungen bestimmt der Vorstand des LV über Vorschlag des Grazer Kreisspielleiters.
- § 8.5 Die Kreise sind berechtigt ihre Meisterschaften selbstständig zu organisieren.

Die Durchführungsbestimmungen bestimmt der Kreistag über Vorschlag des Kreisspielleiters.

§ 8.6 Die Seniorenlandesmeisterschaft soll jährlich ausgetragen werden.

Die Durchführungsbestimmungen bestimmt der Vorstand des LV über Vorschlag des Seniorenreferenten.

§ 8.7 Der Steirische Cup soll jährlich organisiert werden.

Die Durchführungsbestimmungen bestimmt der Vorstand des LV über Vorschlag des Spielleiters.

§ 8.8 Der Vorstand des LV ist darüber hinaus berechtigt, nach Bedarf und Zweckmäßigkeit weitere Bewerbe zu organisieren.

§ 9 Landesliga

§ 9.1 Die Landesliga umfasst alle für diesen Bewerb qualifizierten Mannschaften steirischer Schachvereine. Die Meisterschaft wird alljährlich mit 12 Mannschaften im einrunden Herbst- und Frühjahrsdurchgang abgewickelt. Jeder Verein darf in dieser Spielklasse nur mit einer Mannschaft vertreten sein. In der Landesliga ist das System der Kaderliste verpflichtend anzuwenden.

§ 9.2 Aufstieg, Abstieg

- a. Der Landesliga-Meister erwirbt die Berechtigung, an der Meisterschaft der 2. Bundesliga Mitte teilzunehmen. Hat sein Verein jedoch bereits eine Mannschaft in dieser Spielklasse, so geht diese Berechtigung an den nächstplatzierten Verein über, der in der 2. Bundesliga Mitte noch nicht vertreten ist. Verzichtet ein Verein auf das Aufstiegsrecht, geht es an den nächstplatzierten Verein weiter.
- b. Steigt eine Landesliga-Mannschaft in die 2. Bundesliga Mitte auf, so scheidet sie damit aus der Landesliga aus.
- c. Grundsätzlich steigen die drei letztplatzierten Mannschaften in ihre regional zuständige Kreisliga ab.
- d. Steigen 2 oder mehr Mannschaften aus der 2. Bundesliga Mitte in die Landesliga ab, so erhöht sich die Anzahl der Absteiger.
- e. Steigt jedoch keine Mannschaft aus der 2. Bundesliga Mitte in die Landesliga ab, so vermindert sich die Zahl der Absteiger.

- f. Die drei Erstplatzierten der Kreisligen steigen in die Landesliga auf. Verzichtet ein Kreismeister auf den Aufstieg, so tritt an dessen Stelle der nächstplatzierte Verein, jedoch beschränkt auf Vereine, die in der oberen Tabellenhälfte platziert sind.
 - g. Bei besonderen Umständen kann der Vorstand des LV weitere Aufsteiger zulassen.
- § 9.3 Die Auslosung der Meisterschaftstermine erfolgt alle zwei Jahre, wobei der Auslosungsplatz im zweiten Jahr umgedreht wird.
- § 9.4 Die Kaderliste ist bis 7. September der Landesspielleitung zu übermitteln.
- § 9.5 Termine
- a. Die bei der Auslosung festgesetzten Endtermine für die einzelnen Runden dürfen nicht überschritten werden.
 - b. Einvernehmliche Vorverlegungen sind möglich, doch sind solche Terminverschiebungen schriftlich zu fixieren und dem Landesspielleiter bekannt zu geben.
 - c. Kann bezüglich des Spieltages oder Spielbeginnes keine Einigung erzielt werden, so gilt der festgelegte Endtermin - jeweils Samstag mit Spielbeginn um 15 Uhr - als verbindlich.
 - d. Die letzte Runde der Meisterschaft ist von allen Landesliga-Mannschaften am festgesetzten Tag zur gleichen Zeit zu absolvieren. Hierbei ist die Festsetzung eines gemeinsamen Spielortes vorzusehen.
- § 9.6 Es ist eine Bedenkzeit zu bestimmen, mit der FIDE-Normen erworben werden können.
- § 9.7 Einsatz eines Jugendlichen:
- a. Pro Wettkampf ist mindestens ein Jugendlicher U-18 einzusetzen.
 - b. Mehrere Jugendliche U-18 sind entsprechend ihrer Elozahl in die Kaderliste einzureihen.
 - c. Als Jugendlicher gilt, wer zur Mitte der Spielsaison (1. Jänner) das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.
 - d. Dieser Jugendliche darf kein Gastspieler (inkl. Kreis-Gastspieler) und kein Ausländer sein, ausgenommen es handelt sich um Schüler, die unter § 1.7.d. fallen.
 - e. Für Jugendliche U-18 gibt es keine Spielbeschränkung, das heißt, sie können auch in anderen Spielklassen eingesetzt werden. Der Jugendliche darf jedoch nur in einer einzigen Kaderliste am Jugendbrett aufgestellt werden. Änderung § 4.4 beachten.

- f. Wenn eine Mannschaft ohne Jugendspieler U-18 antritt, so muss das letzte Brett freigelassen werden.

§ 10 Mannschaftsbewerbe der Kreise

- § 10.1 Die zur Abwicklung eines ordentlichen Spielbetriebes erforderlichen Spielklassen werden über Vorschlag des jeweiligen Kreistages je nach Anzahl der teilnehmenden Mannschaften eingeteilt. Über die Art der Mannschafts-Aufstellung entscheidet die Mehrheit der teilnehmenden Vereine, im Zweifelsfall der zuständige Klassenspielleiter. In der jeweils obersten Spielklasse eines Kreises (Kreisliga) ist jedoch das System der Kaderliste verpflichtend anzuwenden.
- § 10.2 Die Festsetzung der Anzahl der Mannschaften in den einzelnen Spielklassen und der Anzahl der Spieler pro Mannschaft obliegt dem Kreistag.
- § 10.3 Die Meister der drei Kreisligen steigen in die Landesliga auf. Hat ein Verein jedoch bereits eine Mannschaft in der Landesliga so geht diese Berechtigung auf die jeweils nächstplatzierte Mannschaft über, deren Verein in der Landesliga noch nicht vertreten ist. Verzichtet ein Kreismeister auf den Aufstieg, so tritt an dessen Stelle der nächstplatzierte Verein, jedoch beschränkt auf Vereine, die in der oberen Tabellenhälfte platziert sind.
- § 10.4 Kreistag:
 - a. Der Kreistag ist berechtigt, über die vorgenannten Bestimmungen hinaus Sonderregelungen zu beschließen, sofern diese nicht im direkten Widerspruch zu dieser TUWO stehen.
 - b. Die Durchführung der in den Kreistagen gefassten Beschlüsse obliegt den jeweiligen Kreisspielleitern. Alle Beschlüsse der Kreistage sind dem Landesvorstand binnen 14 Tagen schriftlich bekannt zu geben.
- § 10.5 Sind in einem Spielkreis mehrere Spielklassen vorgesehen, so soll für jede Spielklasse ein eigener Klassenspielleiter bestellt werden.
- § 10.6 In den drei Kreisligen (Grazer Stadtliga, Obersteirische Liga und Liga Süd) gilt:
 - a. Pro Wettkampf ist mindestens ein Jugendlicher U-18 einzusetzen (ausgenommen es gilt § 10.6.g.).
 - b. Mehrere Jugendliche U-18 sind entsprechend ihrer Elozahl in die Kaderliste einzureihen.

- c. Als Jugendlicher gilt, wer zur Mitte der Spielsaison (1. Jänner) das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.
- d. Dieser Jugendliche darf kein Gastspieler (inkl. Kreis-Gastspieler) und kein Ausländer sein, ausgenommen es handelt sich um Schüler, die unter § 1.7.d. fallen.
- e. Für Jugendliche U-18 gibt es keine Spielbeschränkung, das heißt, sie können auch in anderen Spielklassen eingesetzt werden. Der Jugendliche darf jedoch nur in einer einzigen Kaderliste am Jugendbrett aufgestellt werden.

Achtung: § 4.7.b gilt auch für das Jugendbrett!
- f. Wenn eine Mannschaft ohne Jugendspieler U-18 antritt, so muss das letzte Brett freigelassen werden.
- g. Jeder Kreis kann das Jugendbrett in seiner Kreisliga abschaffen, wenn zumindest 2/3 der in dieser Liga spielenden Vereine zustimmt. Eine Wiedereinführung des Jugendbrettes kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen der spielberechtigten Vereine beschlossen werden.

§ 11 Bundesligen

- § 11.1 Wir verweisen auf die aktuellen Durchführungsbestimmungen der 1. und 2. Bundesligien auf der Homepage des ÖSB unter www.chess.at.
- § 11.2 Die der Bretteranzahl einer Mannschaft entsprechend in der Kaderliste vorne gereihten und gleichzeitig einsatzberechtigten Spieler sind, ausgenommen als Gastspieler, Bundesliga-Spieler oder Kreis-Gastspieler, nicht berechtigt an Mannschaftsbewerben des LV (mit Ausnahme des Steirischen Cups) teilzunehmen.
- § 11.3 Die für einen steirischen Verein in der Kaderliste einer Bundesliga gereihten Spieler (österreichische Staatsbürger) können für einen anderen steirischen Verein oder im eigenen Verein als Bundesliga-Gastspieler gemeldet werden.

§ 12 Übergeordnete Bestimmungen

- § 12.1 FIDE laws of chess, (<http://www.fide.com>, siehe Handbook)
 - a. Schnellschach-Regeln sind in einem Anhang geregelt.
 - b. Blitzschach-Regeln sind in einem Anhang geregelt.

§ 12.2 FIDE tournament rules, (<http://www.fide.com>, siehe Handbook)

Deutsch Übersetzung siehe (<http://www.chess.at>, siehe Downloads)

§ 12.3 ÖSB TUWO, ÖSB-Satzungen, Disziplinarordnung, Elowertung

<http://www.chess.at>, siehe Downloads)